

**573 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.**

---

## **Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung**

**über die Regierungsvorlage (561 der Beilagen): Bundesgesetz über die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (7. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle).**

Die wichtigste Bestimmung der Regierungsvorlage ist die der Z. 3, durch welche § 2 Abs. 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in der Richtung abgeändert wird, daß fünf neue Lohnklassen angefügt werden. Diese Änderung ist notwendig geworden, um die Unterversicherung in der Arbeitslosenversicherung auf der Leistungsseite zu beseitigen, die sich aus der mehrfachen Erhöhung der Höchstbemessungsgrundlage ergeben hat. Die durch die Z. 1 und 2 des Gesetzentwurfes vorgenommenen Änderungen beziehen sich auf den Umfang der Arbeitslosenversicherung und auf die Ruhensbestimmungen. Nach Z. 1 werden von der Arbeitslosenversicherung nunmehr auch Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ausgenommen, dies deshalb, weil für diese Personen die Arbeitslosenversicherung nicht gedacht ist und sie nach den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 lit. g des Arbeitslosenversicherungsgesetzes auch prak-

tisch nicht in den Bezug der Versicherungsleistungen kommen können.

Durch Z. 2 erfahren die Ruhensstatbestände eine Erweiterung in der Richtung, daß das Arbeitslosengeld beziehungsweise die Notstandshilfe während der Zeit der Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie während einer anderweitigen, auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung ruht. Dadurch soll die Eingliederung in das Wirtschaftsleben der in Justizanstalten angehaltenen Personen nach ihrer Entlassung erleichtert werden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 23. Juni 1955 in Anwesenheit von Bundesminister M a i s e l beraten und ohne Abänderung einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (561 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 23. Juni 1955.

Kysela,  
Berichterstatter.

Proksch,  
Obmann.